

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2023

Osnabrück, den 17. März 2023

Nr. 7

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück	13
Konsolidierter Gesamtabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2021	13
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 20. 01. 2001 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2004	14

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 7. 3. 2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 109 – Parkhaus Nikolaiort – 5. Änderung (vereinfacht)

Planbereich: zwischen Krahnstraße, Kamp, Redlingerstraße, Katharinenstraße, Heger-Tor-Wall und Dielingerstraße

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Internet unter <https://geo.osnabrueck.de/bplan/> oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag

nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 17. 3. 2023

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Frank Otte
Stadtbaurat

Stadt Osnabrück

Konsolidierter Gesamtabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung vom 07. 03. 2023 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2021 beschlossen.

Der Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2021 mit dem Konsolidierungsbericht sowie der um die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin ergänzte Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers liegen vom 20. 03. 2023 bis einschließlich 28. 03. 2023 im Dienstgebäude in der Sedanstraße 109, 49076 Osnabrück, im Erdgeschoss, Zimmer 0.12 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, den 08. 03. 2023

Stadt Osnabrück

Die Oberbürgermeisterin
Katharina Pötter

Stadt Osnabrück

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Osnabrück vom 20. 01. 2001
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis zuletzt geändert
durch Satzung vom 29. Juni 2004**

Aufgrund der §§ 1, 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 i.d.F. vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 07. März 2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung vom 20. Januar 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2004 beschlossen:

Artikel 1:

Die Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Osnabrück vom 20. November 2001, gültig ab 01. Januar 2002 wird um die Position 10.1 ergänzt.

10.1

Zustimmung und Verlegung neuer Telekommunikationslinien bzw. zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien (§ 127 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1858), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) je Zustimmung 200 €

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, 07. 03. 2023

Oberbürgermeisterin
Katharina Pötter



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.